

# Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wieren

## **§ 1 Sitz des Vereins, Zweck und Ziel**

Mit der Versammlung vom 13.12.2013 wird der Verein „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wieren“ gegründet.

Der Verein strebt vorbehaltlich späterer Beschlüsse der Generalversammlung nicht die Eintragung ins Vereinsregister an.

Der Sitz des Vereins ist in Wieren beim jeweiligen Vorstandsvorsitzenden. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Wieren durch Beschaffung zusätzlicher technischer Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial zu unterstützen,
- für den Brandschutzgedanken zu werben,
- interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären,
- die Förderung des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen,
- die Förderung des Sportes, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- die Geschichte der Feuerwehr zu pflegen,
- die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu unterstützen,
- die Ausstattung der von der Feuerwehr Wieren genutzten Gebäude zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sowohl unmittelbar durch die Förderung des Feuerschutzes bspw. in Form der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit wie mittelbar durch die Bezuschussung von Vorhaben der Feuerwehr. Mittel des Vereins dürfen auch an andere, den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienende Körperschaften weitergegeben werden, soweit diese die Voraussetzungen einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten Mittelverwendung erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sind.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Vereins.

Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

### **§ 4 Uneigennützigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

### **§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 25,00 €.

Für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Wieren beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag 15,00 €.

Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Wieren, welche noch in einer anderen Feuerwehr aktiv tätig sind und dort Ihren Wohnsitz bekleiden (s.g. Doppelmitglieder) sowie alle Mitglieder die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben beitragsfrei.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

### **§ 7 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch die freiwilligen Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, durch Spenden, durch sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung - Ausschluss aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30.09. eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorgelegt wird. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eingeladen wird durch öffentlichen Aushang, welche mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ausgehängen werden muss.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der zivilrechtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Daneben besteht der Vorstand aus dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 20.000,00 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den gesamten Vorstand vorgenommen werden dürfen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für die örtliche Feuerwehr zuständige Gemeinde mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten de Satzung**

Die Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.